



**Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (211)**

## Kuhmist

Die Kuh gilt in manchen Regionen der Welt als Statussymbol und Gradmesser des Vermögens. Auch wenn sie in hinduistischen Religionen verehrt wird, ist es mit dem Ansehen der „Rindviecher“ in hiesigen Gefilden nicht ganz so gut bestellt. Natürlich kann man auch hier gewisse Spuren von Rinderkult finden, da in ländlichen Gegenden im Süddeutschen Raum der Pfingstochse durchaus noch eine wichtige Rolle einnimmt. Doch spätestens nach der Festzeit stellt selbst die „Kuh Elsa“ nur ein gewöhnliches Rind dar, das „justizierbar“ ist und somit nicht über dem Gesetz steht. Nicht selten hat daher die Jurisprudenz unvoreingenommen über Kuhglockenläuten oder entlaufene Kälbchen befinden müssen.

Obwohl Kühe nicht gerade zu den Lauten im Tierreich gehören, gehen von diesen unvermeidliche Immissionen aus. Insbesondere, wenn die Paarhufer mit Glocken ausgestattet sind, kann bereits ein stilles Grasen eine nicht zu unterschätzende Beeinträchtigung darstellen. Ob eine solche von der Nachbarschaft noch zu dulden ist, hängt von dem Empfinden eines verständigen Durchschnittsmenschen ab und danach, was diesem unter Würdigung anderer öffentlicher und privater Belange zuzumuten ist. Von Belang ist natürlich auch, ob die Kuhschellen in der Region ortsüblich sind. Das soll nach Ansicht des Amtsgerichts (AG) Menden zumindest im Sauerland nicht unbedingt der Fall sein. Dieses untersagte daher einem Landwirt, seine Rinder mit Kuhglocken in der Zeit von 20:00 bis 07:00 Uhr weiden zu lassen. Zudem – so die Urteilsbegründung weiter – sei es dem Beklagten auch zuzumuten, die Glocke abends abzunehmen und morgens der Kuh wieder umzuhängen. Da die Weide komplett eingezäunt sei, könne auch nicht mit einem Verlust der Kuh, welcher durch das Umhängen der Glocke verhindert werden könnte, gerechnet werden. Ähnlich argumentierte auch das Landgericht (LG) Darmstadt, welches in einem äußerst umstrittenen Urteil das frühmorgendliche Muhen auf einer Weide als unzulässige Geräuschemission wertete. Doch auch hier gilt: Andere Gerichte, andere Sitten. Demgegenüber ließ das LG Freiburg nächtliches Kuhglockengeläut in einer ausschließlich landwirtschaftlichen Gegend zu.

Sollte dennoch eine Kuh einmal – lautlos – „ausbüxen“, sollte man nicht versuchen, diese unter Gefährdung von Leib oder Leben einzufangen. Das gilt insbesondere, wenn es sich um ein fremdes Tier handelt.

Fängt man dennoch eine frei umherlaufende Kuh ein und wird hierbei der eigene Pkw von dem „Ausreißer“ beschädigt, bleibt man in der Regel auf seinem Schaden sitzen. Denn nach einem Urteil des AG Northeim soll in einem derartigen Fall gegenüber dem Tierhalter kein Anspruch auf Erstattung des Schadens bestehen. Diesen nicht gerade alltäglichen Sachverhalt nahm der Richter zum Anlass, die Entscheidungsgründe für die Nachwelt in Versform festzuhalten: „Wie man es auch dreht und windet, die Klage, sie ist nicht begründet. Zwar hat der Kläger, wie man sieht, sich redlich um die Kuh bemüht. [...] Er hat es sicher gut bedacht, als er die Kuh ins Dorf gebracht. Doch tat ihm dieses gar nichts nützen, er bleibt jetzt auf dem Schaden sitzen und muss, das bleibt auch ohne Fragen, für diesen Fall die Kosten tragen.“

Neben akustischen Immissionen können natürlich anderweitige Beeinträchtigungen ebenfalls durch das liebe Vieh ausgehen. Dass ein Viehtrieb nicht ohne fäkalen „Begleiterscheinungen“ einhergeht, musste eine ländliche Gemeinde im Bergischen Land feststellen. Um eine friedliche Koexistenz zwischen Wiederkäuern und Bevölkerung zu gewährleisten, verpflichteten sich die Tierhalter, nach dem Viehtrieb für saubere Straßen zu sorgen. Da die Verkehrsflächen jedoch nicht zur Zufriedenheit aller gereinigt wurden, musste bei den Säuberungsarbeiten nachgebessert werden. Für die finanziellen Aufwendungen infolge des Nachputzens sollten die Halter gerade stehen. Diese verweigerten eine Übernahme, so dass die Richter des LG Köln darüber befinden mussten, wann ein Beseitigungserfolg von Kuhdung anzunehmen ist. Nach richterlicher Auffassung müsse die Straße weder klinisch rein hinterlassen noch müssten in einer landwirtschaftlichen Umgebung sämtliche Verfärbungen beseitigt werden. Jedoch reichte es dem Gericht – nach Durchführung einer Beweisaufnahme – nicht aus, dass die Straße nur vom groben Schmutz entfernt worden sei. Vorliegend sei es nicht hinnehmbar, die Kuhfladen lediglich mit einer Schippe zu entfernen.

Im Ergebnis wurden die Betreffenden daher verurteilt, einen Teil der Reinigungsarbeiten zu erstatten, so dass das Gericht der Redensart nicht folgte, die da lautet: Besser die Hand in einem Kuhladen als in fremdem Gelde!

Rechtsanwälte  
Heberer & Coll.

# Heberer & Coll.

## Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

**Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht  
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht**

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: [raheberer@t-online.de](mailto:raheberer@t-online.de)